

## Schutzkonzept für die Beratungspraxis – SGfB

### EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

### ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

### SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. [www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen](http://www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen)).

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

## Grundsätzlich: Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

### Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhaltung, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### **Distanzhalten und Hygiene**

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleitungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m<sup>2</sup>.

### **Besonders gefährdete Personen schützen**

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

### **Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten**

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## Schutzkonzept für psychosoziale Berater\*innen

Die Angaben basieren auf dem Muster-Schutzkonzept des Bundes. Jede\*r Berater\*in ist gemäss dem BAG und SECO selbst verantwortlich für das eigene Praxis-Schutzkonzept und deren Umsetzung. Es ist Aufgabe der Kantone, das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren. Aktuelle Informationen finden sich beim BAG unter [Informationen für Gesundheitspersonen](#) und beim SECO unter [Schutzkonzepte](#).

### Das Schutzkonzept gilt während der Corona-Krise, ab 27. April 2020

## Grundregeln

Das Schutzkonzept der Praxis muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Händehygiene
2. Personen halten 2m Abstand zueinander, Distanz halten
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen

## 1. Hygienemassnahmen

Alle Personen in der Praxis reinigen sich regelmässig die Hände:

- Aufstellen von Hygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Berater\*innen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Papiere und Wasserspender in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen)

Vor Arbeitsbeginn:

- Tragen Sie Kleider, welche bei mindestens 60°C gewaschen werden können. Die Kleidung ist täglich zu wechseln und ausschliesslich in der Praxis zu tragen. Je intensiver der direkte Körperkontakt ist, umso mehr Gewicht ist auf diesen Punkt zu legen.
- Vermeiden Sie das Tragen von Fingerringen, Armkettchen und Uhren.
- Waschen Sie sich gründlich die Hände.
- Ziehen Sie die Hygienemaske entsprechend den Vorgaben des Herstellers oder des Lieferanten an.

- Je weniger Ihnen die Haare ins Gesicht fallen, umso kleiner die Versuchung, sich an die Maske oder ins Gesicht zu fassen.
- Lüften Sie die Praxisräume gründlich und regelmässig.
- Benutzen Sie für Gespräch und Behandlung einen möglichst grossen, möglichst gut belüfteten Raum, indem die Luft frei zirkulieren kann. Die Schutzwirkung von Hygienemasken ist begrenzt. Je besser belüftet ein Raum ist, umso geringer ist die Konzentration von Aerosolen und umso kleiner damit das Risiko einer Infektion.

## 2. Distanz halten, Klient\*innen in der Praxis

Personen halten 2m Abstand zueinander:

- Es sind ausschliesslich Berater\*innen, Klient\*innen und Begleitpersonen zugelassen, die für die Klient\*innen dringend erforderlich sind. Die Hygienemassnahmen gelten für alle Personen.
- Klient\*innen, die eine Hygienemaske tragen wollen, können dies tun. Für das Besorgen der Masken sind sie selber verantwortlich. Bei Bedarf können den Klient\*innen auch Hygienemasken abgegeben werden.

Beratung mit Körperkontakt:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Je nach Methode stellen Sie für jede\*r Klient\*in eine eigene Unterlage und eigene Tücher bereit. Die Tücher dürfen nur 1x benutzt werden und müssen dann in die Wäsche (mind. 60Grad). Allenfalls lohnt es sich, auf Papierunterlagen umzustellen.
- Weisen Sie die Klient\*innen darauf hin, während der Behandlung nicht mehr als notwendig zu sprechen, um nicht unnötig Tröpfchen und Aerosole zu verteilen.
- Achten Sie während der Behandlung darauf, überflüssigen Körperkontakt zu vermeiden, selber möglichst wenig Tröpfchen und Aerosole auszuscheiden und weder Ihr Gesicht noch Ihre Maske zu berühren.
- Nachdem Sie die Klientin / den Klienten verabschiedet haben, ziehen Sie die Hygienemaske entsprechend den Vorgaben des Herstellers oder des Lieferanten aus. (Siehe dazu auch die Empfehlungen des BAG.)

## 3. Nach der Beratung, Reinigung:

Nach Verabschiedung der Klient\*innen:

- Ziehen Sie die Hygienemaske entsprechend den Vorgaben des Herstellers oder des Lieferanten aus.
- Waschen Sie sich gründlich die Hände.
- Lüften Sie die Praxisräume ausgiebig.
- Desinfizieren Sie vor allem alle glatten Oberflächen, die die/der Klient\*in berührt hat oder die die/der Klient\*in berühren könnte (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte)
- Reinigen Sie die WC-Anlage regelmässig.

- Leeren Sie die Abfalleimer (insbesondere bei Handwaschgelegenheit) regelmässig. Tragen Sie dazu Handschuhe, die Sie sofort nach Gebrauch entsorgen, um das Anfassen von Abfall zu vermeiden.

#### **4. Besonders Gefährdete Personen**

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Die Beratung soll in diesem Fall Online oder per Telefon durchgeführt werden.

#### **5. (Selbst-)Isolation**

Grundsätzlich gehören Menschen (Berater\*innen und Klient\*innen) mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen (Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen, Verlust von Geruchs- und Geschmacksempfinden) nicht in eine Praxis. Klient\*innen ist in diesem Fall dringend die Selbstisolation und die Kontrolle durch einen Arzt anzuraten.